

Geldwäscheprävention - Entpflichtung eines (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten

anzeigen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4

Geldwäscheprävention - Entpflichtung eines (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten anzeigen

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz sind Sie unter Umständen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Die Abberufung bzw. Entpflichtung des bisherigen bestellten **Geldwäschebeauftragten** und seines Stellvertreters sind der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.

Gleiches gilt auch für Mutterunternehmen von Konzern- bzw. Unternehmensgruppen, die Ihre bisherigen bestellten **Gruppen-Geldwäschebeauftragten** und deren Stellvertreter abberufen bzw. entpflichten möchten.

Wenn Sie den Geschäftsbetrieb nicht gänzlich aufgeben, müssen Sie mit der Entpflichtung des bisherigen (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten/Stellvertreters umgehend einen neuen (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten/Stellvertreter für Ihr Unternehmen bzw. Ihren Konzern oder Ihre Unternehmensgruppe bestellen (siehe unter „Weiterführende Informationen“).

Verfahrensablauf:

1. Als Verpflichteter zeigen Sie die Entpflichtung des bisherigen (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters für Ihr (Mutter-) Unternehmen vorab bei der zuständigen Behörde an.
2. Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.
3. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung.

Voraussetzungen

• Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/gwgg_2017/_2.html)

Gesetzlich anzeige verpflichtet einen **Geldwäschebeauftragten** zu bestellen, sind natürliche oder juristische Personen, die als

- 1. Finanzunternehmen
- 2. Buchmacher
- 3. Spielbanken
- 4. Betreiber einer Wettvermittlerstelle

tätig sind.

Gesetzlich anzeige verpflichtet einen **Gruppen-Geldwäschebeauftragten** zu bestellen sind ausschließlich juristische Personen, die als Konzern- bzw. Gruppenmutterunternehmensgesellschaft als

- 1. Finanzunternehmen
- 2. Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland, soweit sie im Inland gelegene Niederlassungen unterhalten
- 3. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, wenn sie die in § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bestimmte Dienstleistungen für Dritte erbringen
- 4. Immobilienmakler
- 5. Buchmacher
- 6. Spielbanken

- 7. Betreiber einer Wettvermittlerstelle
- 8. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigeieten erfolgt tätig sind.

- **Vertretungsberechtigung**

Die anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interner/externer (Gruppen-) Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

Der rechtliche Beistand des Verpflichteten darf unter Vorlage der Originalvollmacht und Benennung des Gegenstandes die Anzeige ebenfalls tätigen.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige über die Entpflichtung eines (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters**

Die Anzeige ist in Textform möglich, bitte nutzen Sie vorrangig das angebotene Onlineverfahren.

- **Nachweise über Anzeigeberechtigung**

- Nachweis über die Bestellung als (Gruppen-) Geldwäschebeauftragter oder
- Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder
- Nachweise, dass die anzeigende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B Handelsregistrauszug oder Gesellschaftervertrag) oder
- ggf. eine auf den Einzelfall bezogen Originalvollmacht des vertretenden Rechtsbeistands

- **Dokument zum Nachweis der Entpflichtung**

z. B. Kündigungsvertrag, Urkunde über die Entpflichtung oder Ähnliches.

- **ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister**

(https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01)

Eingetragene Firmen reichen bitte einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

- **ggf. Löschanzeige, Gewerbeabmeldebestätigung**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/122107/>)

nur bei Aufgabe des Gewerbebetriebes

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Geldwäschegesetz (GwG) § 7 Abs. 1 Satz 1 & Abs. 4 Satz 1**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html)

- **Geldwäschegesetz (GwG) § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_9.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Geldwäscheprävention der Senatsverwaltung für Wirtschaft**
(<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/>)
- **Spielbanken: Glücksspielaufsicht bei der Senatsverwaltung für Inneres**
(<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/gluecksspielaufsicht/artikel.103276.php>)
- **Basisinformationen Geldwäschegesetz für Verpflichtete des Glücksspielsektors des LABOs**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190311-basisinformation-gwg-gluecksspielsektor.pdf)
- **Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190204_aua-gwg-gluecksspiel-stand-1-2-2019.pdf)
- **Erste Nationale Risikoanalyse**
(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschuere_n_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html)
- **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**
(https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html)
- **Geldwäscheprävention - Bestellung eines (Gruppen-) Geldwäschebeauftragten anzeigen**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328299/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Geldwaeschepraevention_Entpflichtung/index